

Merkblatt

Anzeige einer Gaststätte mit bzw. ohne Alkoholausschank nach § 3 Abs. 1 Hessisches Gaststättengesetz (HGastG) beim Magistrat der Stadt Braunfels

Wer eine Gaststätte **mit Alkoholausschank** betreiben will, ist verpflichtet, 6 Wochen vor Betriebsbeginn eine Gewerbeanzeige unter der Vorlage bestimmter Unterlagen abzugeben. Dadurch soll sichergestellt werden, dass die Gaststätte von einem zuverlässigen Gewerbetreibenden betrieben wird.

Eine Gaststätte betreibt, wer gewerbsmäßig Getränke und/oder Speisen zum Verzehr an Ort und Stelle verabreicht, wenn der Betrieb jedermann oder bestimmten Personenkreisen zugänglich ist.

Keine zeitlich vorweggenommene Gewerbeanzeige ist erforderlich, wenn alkoholische Getränke

1. als unentgeltliche Nebenleistung in geringen Mengen oder
2. an Hausgäste in Verbindung mit einem Beherbergungsbetrieb

abgegeben werden. Hier ist - wie bei einer Gaststätte ohne Alkoholausschank - die Abgabe einer Gewerbeanzeige zum Zeitpunkt des Betriebsbeginns ausreichend.

Die Anzeigepflicht entbindet nicht von der Einhaltung sonstiger gewerberechtlicher Vorschriften, wie z. B. Sperrzeitregelung, lebensmittelrechtliche Vorschriften, Baurecht (z. B. hinsichtlich der Frage nach Toiletten).

Welche Unterlagen werden benötigt?

1. Personalausweis oder Reisepass (mit aktueller Meldebescheinigung der Wohnsitzgemeinde, eventuell mit Aufenthaltsgenehmigung / Freizügigkeitsbescheinigung)
2. Gewerbeanmeldung nach § 14 Abs. 1 der Gewerbeordnung in Verbindung mit § 3 HGastG.
3. Schriftliche Anzeige einer Gaststätte mit Alkoholausschank nach § 3 HGastG. Der Vordruck ist beim Fachbereich Bürger- und Ordnungsamt der Stadt Braunfels erhältlich.
4. Bestätigung der Kenntnisnahme der Belehrung im Rahmen einer Anzeige einer Gaststätte mit Alkoholausschank nach § 3 HGastG. Der Vordruck ist beim Fachbereich Bürger- und Ordnungsamt der Stadt Braunfels erhältlich.

5. Nachweis (Quittung) über das beantragte Führungszeugnis (Belegart '0') zur Vorlage bei der Behörde vom Meldeamt des Hauptwohnsitzes des künftigen Gewerbetreibenden.

- Empfangsbehörde: Magistrat der Stadt Braunfels
Fachbereich V Bürger- und Ordnungsamt
Hüttenweg 3, 35619 Braunfels

6. Nachweis (Quittung) über die beantragte Auskunft aus dem Gewerbezentralregister (Belegart '9') zur Vorlage bei der Behörde vom Meldeamt des Hauptwohnsitzes des künftigen Gewerbetreibenden.

- Empfangsbehörde: Magistrat der Stadt Braunfels
Fachbereich V Bürger- und Ordnungsamt
Hüttenweg 3, 35619 Braunfels

7. Auszug aus dem Schuldnerverzeichnis beim Insolvenzgericht / zuständiges Amtsgericht des Wohnortes des Gewerbetreibenden (nach § 26 Abs. 2 Satz 1 Insolvenzordnung)

8. Auskunft aus dem zentralen Vollstreckungsgericht (nach § 915 Abs. 1 Zivilprozessordnung), ist vom künftigen Gewerbetreibenden unter der Internetseite des Vollstreckungsportales <https://www.vollstreckungsportal.de> selbst einzuholen (bitte bei der Anfrage die Personalien vollständig und mit korrekter Schreibweise angeben und im Feld Zentrales Vollstreckungsgericht 'alle' wählen)

9. Bescheinigung in Steuersachen des zuständigen Finanzamtes. Einholung kann durch die Stadt Braunfels eingeholt werden.

10. Vertretungsvollmacht, sofern die Anzeige durch Dritte erfolgt.

Welche Gebühren fallen an?

Die Gebühr richtet sich nach der Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich des Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung. Ihre Höhe bemisst sich nach dem zeitlichen Aufwand und beträgt bei einer Gewerbeanzeige für eine Gaststätte **mit Alkoholausschank** bei Verzicht auf eine Empfangsbescheinigung nach § 2 HGastG in Verbindung mit § 15 GewO mindestens 50,00 Euro.

Für die Ausstellung einer amtlichen Bescheinigung über das Ergebnis der Zuverlässigkeitsprüfung werden Verwaltungsgebühren von mindestens 10,00 Euro erhoben.

Daneben fallen Kosten für die einzureichenden Unterlagen an, deren Höhe hier jedoch nicht beziffert werden können.

Rechtsgrundlagen

1. Hessisches Gaststättengesetz (HGastG)
2. Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich des Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung (VwKostO-MWVL)
3. § 15 Gewerbeordnung (GewO): Empfangsbescheinigung, Betrieb ohne Zulassung

Was sollte ich noch wissen?

- Zum 01. Mai 2012 trat das Hessische Gaststättengesetz (HGastG) in Kraft. Wesentliche Änderung zum bisherigen Bundesrecht ist der Wegfall der Erlaubnispflicht.
- Wer eine Gaststätte **ohne Alkoholausschank** betreiben will, muss gleichzeitig mit dem Betriebsbeginn lediglich eine Gewerbeanzeige abgeben.
- Neben den Bestimmungen des Hessischen Gaststättengesetzes sind insbesondere die baurechtlichen, immissionsschutzrechtlichen und hygienerechtlichen Vorschriften zu beachten.
- Haben Sie die Normen des Hessischen Nichtraucherschutzgesetzes bedacht?
- Sollte die Gewerbeanzeige nicht, nicht rechtzeitig (6 Wochen vor Beginn), nicht wahrheitsgemäß oder nicht vollständig (ohne oder mit fehlenden Unterlagen) erfolgen stellt dies eine Ordnungswidrigkeit dar, welche mit einer Geldbuße bis zu 10.000 Euro geahndet werden kann. Weiterhin ist in diesem Fall eine Untersagung des Gewerbes gemäß § 4 HGastG möglich.

Ihr Ansprechpartner

Magistrat der Stadt Braunfels
Herr Dirk Steinmüller
Fachbereich V Bürger- und Ordnungsamt
Hüttenweg 3
35619 Braunfels

Telefon: 06442 303-24
Telefax: 06442 303-37
E-Mail: dirk.steinmueller@braunfels.de
Website: www.braunfels.de